

STEUERINFORMATIONEN

I - 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Pkw-Kosten sind im Steuerrecht ein Dauerbrenner – es gibt viele Gestaltungsmöglichkeiten und ebenso viele Fallstricke. Im Artikel auf dieser Seite stellen wir Ihnen neue Rechtsprechung zu Dienstwagen vor, wenn diese auch für weitere Einkunfts-zwecke des Arbeitnehmers verwendet werden. Im Artikel auf Seite 3 geht es um das Arbeitszimmer: Was ist absetzbar und welche Folgen hat ein Betriebsbüro im Wohnhaus?

- 01/16** • **Dienst-Pkw:** 1%-Regel verhindert Betriebsausgabenabzug
- 02/16** • **Erbschaftsteuerreform:** Und sie bewegt sich doch ...
- 03/16** • **Gebäudeverkauf:** Kaufpreis im Kaufvertrag aufteilen
- 04/16** • **Vermietung:** Sonderabschreibung für Mietwohnbau geplant
- 05/16** • **Arbeitszimmer:** Kein Kostenabzug bei privater Mitnutzung
- 06/16** • **Handwerkerleistungen:** Schornsteinfegerleistungen wieder begünstigt
- 07/16** • **Kindergeld:** Masterstudium oder Fachschulbesuch u.U. noch Erstausbildung
- 08/16** • **Steuer-ID-Nr.:** Ab 2016 angeben für Kindergeld und Freistellungsaufträge



HAUPTTHEMA 1

Dienst-Pkw: 1%-Regel verhindert Betriebsausgabenabzug 01/16 •

Wird einem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch für private Zwecke überlassen, muss er dafür einen „geldwerten Vorteil“ als Lohnbestandteil der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterwerfen. Die Höhe dieses Vorteils wird i. d. R. nach der 1%-Regel berechnet. Nutzt er diesen Pkw aber auch für einen eigenen Betrieb, kann er dort nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs keinen Betriebsausgabenabzug geltend machen.

Beispiel: Heinz Huber fährt einen Dienstwagen seines Arbeitgebers, den er auch privat nutzen darf. Er nutzt den Pkw (Listenpreis 50.000 €) auch für seinen eigenen Gewerbebetrieb. Die Jahresfahrleistung beträgt 20.000 km, davon 10.000 km für Hubers eigene Zwecke. Diese teilen sich auf in 5.000 km für private Zwecke und 5.000 km für Hubers eigenen Gewerbebetrieb. Die Pkw-Kosten beim Arbeitgeber betragen 14.000 € im Jahr.

Folge: Huber muss für seine private Nutzung – also für seine privaten Zwecke und für seinen Gewerbebetrieb – einen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Auf diesen Arbeitslohn muss der Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Der Arbeitslohn wird nach der 1%-Regelung ermittelt: Listenpreis 50.000 € x 1 % x 12 Monate = 6.000 € im Jahr. Von diesem Betrag entfällt die Hälfte (5.000 km) auf Hubers eigenen Gewerbebetrieb, trotzdem darf Huber dort keine Pkw-Kosten als Betriebsausgabe absetzen.

Anders wäre es, wenn Huber für den Pkw ein ordnungsgemäßes

Fahrtenbuch führt. Dann würde er den tatsächlichen Anteil an den Pkw-Kosten entsprechend der Nutzung für seine Zwecke zur Gesamtfahrleistung als Arbeitslohn versteuern und der Sozialversicherung unterwerfen: 10.000 km zu 20.000 km = 50 %, 14.000 € Kosten x 50 % = 7.000 €.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode kann er aber den auf den eigenen Gewerbebetrieb entfallenden Anteil dort als Betriebsausgabe abziehen: 5.000 km Fahrten für Gewerbebetrieb zu 10.000 km = 50 %, 7.000 € x 50 % = 3.500 €. Huber hat also 1.000 € mehr Arbeitslohn als bei der 1%-Regelung, dafür aber 3.500 € gewinnmindernde Betriebsausgaben im Gewerbebetrieb, per Saldo 2.500 € weniger steuerpflichtige Einkünfte. Nachteil wären die Sozialversicherungsbeiträge auf 1.000 € mehr Arbeitslohn.

Im Beispiel bringt das Fahrtenbuch einen steuerlichen Vorteil – das muss jedoch für jeden Einzelfall individuell geprüft werden. Unstreitig ist bei beiden Methoden der volle Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber. Auch die Privatnutzung des Arbeitnehmers ist für ihn betrieblicher Aufwand.

Beachte: Erforderlich ist ein **ordnungsgemäßes** Fahrtenbuch. Das heißt dauerhafte und sorgfältige Aufzeichnung der erforderlichen Angaben für jede Fahrt.

Die Versteuerungsmethode des Dienstwagens muss auch mit dem Arbeitgeber abgestimmt werden. Lassen Sie sich zur steuerlichen Auswirkung Ihres Dienstwagens von uns beraten.

BFH Urteil vom 16.07.2015 - III R 33/14



Erbschaftsteuerreform:

02/16

Und sie bewegt sich doch ...

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30.06.2016 eine Erbschaftsteuerreform zu verabschieden. Die Bundesregierung hat im Herbst 2015 einen Gesetzentwurf vorgelegt, darüber war man sich zwischen Bund und Ländern in die Haare geraten.

Nachdem sich aufgrund tagespolitischer Themen lange nichts getan hat, werden die Gespräche nun wieder aufgenommen und Kompromisslinien ausgelotet. So scheint das Problem beseitigt zu werden, dass Saisonarbeitskräfte bei der Anzahl der Arbeitnehmer mitgezählt werden sollten, die für die Freistellung vom Arbeitsplatzersatz nach Betriebsübertragung maßgebend sind. Auch die Abgrenzung des freigestellten Vermögens bei Übertragung von Gewerbebetrieben wird neu gefasst.

Zweierlei ist wichtig

- 1) Eine höhere Erbschaftsteuerbelastung wird sich nur in Einzelfällen ergeben. Für übereilte Übertragungen gibt es in den meisten Fällen nach aktuellem Stand keinen Grund.
- 2) Rückwirkende Verschärfungen sind zwar theoretisch möglich, politisch aber weiterhin nicht beabsichtigt. Sollten sich im Einzelfall Verschlechterungen ergeben, wird eine vorgezogene Übertragung unter alten Bedingungen aller Wahrscheinlichkeit nach möglich sein. Darauf sollte man dann vorbereitet sein, am Ende kann es recht schnell gehen.

Die Auswirkung des aktuellen Standes auf Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

Gebäudeverkauf:

03/16

Kaufpreis im Kaufvertrag aufteilen

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass das Finanzamt einer Kaufpreisaufteilung in einem Kaufvertrag folgen muss, wenn sie wirtschaftlich begründet ist und kein Gestaltungsmissbrauch erfolgt.

Beispiel: Handwerker Meier kauft von Handwerker Schmidt ein Grundstück für 600.000 €. Auf dem Grundstück stehen ein Werkstattgebäude mit Einrichtung sowie ein Wohnhaus. Das Wohnhaus hat Verkäufer Schmidt bisher selbst bewohnt. Nach dem Kauf möchte Meier es als seine Wohnung nutzen.

Zivilrechtlich gehören dem Eigentümer des Grund und Bodens auch die darauf stehenden Gebäude sowie alles, was damit fest verbunden ist. Für den Kaufvertrag wäre es daher ausreichend, wenn nur das Grundstück und der Gesamtkaufpreis dafür erwähnt werden, das könnte im Zweifel auch die Werkstatteinrichtung umfassen.

Steuerlich liegen jedoch mehrere Wirtschaftsgüter vor, die unterschiedlich behandelt werden: der Grund und Boden, die beiden Gebäude und die Werkstatteinrichtung (als mindestens ein gesondertes Wirtschaftsgut). Wieviel vom Kaufpreis auf diese einzelnen Wirtschaftsgüter entfällt, kann man nur schätzen. Dabei gibt es immer einen gewissen Spielraum, den man zu seinen Gunsten nutzen kann. Die Interessen von Käufer und Verkäufer sind allerdings oft nicht die gleichen.

Fortsetzung >> Gebäudekauf: Kaufpreis im Kaufvertrag aufteilen

Käufer Meier kann den Kaufpreis steuerlich nur im Wege der Abschreibung geltend machen. Das geht am schnellsten bei der Werkstatteinrichtung, für den darauf entfallenden Kaufpreis kann er sogar einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Abschreibungsfähig ist für ihn auch das Werkstattgebäude, wenn auch auf einen wesentlich längeren Zeitraum. Den Grund und Boden kann er nicht abschreiben, dessen Buchwert aber bei einem späteren Verkauf oder Entnahme geltend machen. Das Wohnhaus will er selbst bewohnen, es hat steuerlich keine Auswirkung. Mit diesen Präferenzen wird er den Kaufpreis verteilen wollen, möglichst viel für die Werkstatteinrichtung und am Ende so wenig wie möglich auf das Wohnhaus.

Verkäufer Schmidt muss die Einnahmen aus dem Verkauf des selbst genutzten Wohnhauses samt zugehörigem Grund und Boden nicht versteuern. Der Veräußerungsgewinn vom übrigen Grund und Boden sowie Werkstattgebäude ist steuerpflichtig. Er kann ihn jedoch (wenn schon 6 Jahre im Betrieb) in eine Reinvestitionsrücklage einstellen. Der Veräußerungsgewinn aus der Werkstatteinrichtung ist für ihn sofort steuerpflichtig. In dieser Reihenfolge wird er – genau umgekehrt wie der Käufer – möglichst viel Kaufpreis dem Wohnhaus und am wenigsten der Werkstatteinrichtung zuordnen wollen.

Meier und Schmidt werden sich auf einen Kompromiss einigen müssen. Dabei dürfen sie den Rahmen des Vertretbaren nicht verlassen, sonst wird das Finanzamt die Aufteilung verwerfen und selbst ermitteln. Stimmen Sie eine Kaufpreisaufteilung im Vorfeld mit uns ab.

BFH-Urteil vom 16.09.2015 - IX R 12/14, siehe auch Arbeitshilfe Kaufpreisaufteilung vom 16.02.2016 www.bundesfinanzministerium.de

Vermietung: Sonderabschreibung für Mietwohnbau geplant

04/16

Um die Wohnungsknappheit zu bekämpfen, plant die Bundesregierung eine großzügige Sonderabschreibung. Die Sonderabschreibung soll jeweils 10 % im ersten und zweiten sowie 9 % im dritten Jahr betragen - einschließlich der regulären Abschreibung ergibt das bis zu 35 % in den ersten drei Jahren.

Welcher Mietwohnbau ist begünstigt?

Begünstigt sein sollen neue Mietwohnungen, deren Herstellung maximal 3.000 € je m² Wohnfläche betragen hat, sonderabschreibungsfähig sind dann maximal 2.000 € je m².

Begünstigt sollen zudem nur Wohnungen sein, die in Städten und Gemeinden liegen, für die man einen besonders hohen Wohnungsbedarf sieht. Das sind nach dem aktuellen Entwurf Wohnungen in Kommunen mit hohem Mietniveau (Mietstufen IV bis VI nach dem Wohngeldgesetz, siehe www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wogv/gesamt.pdf) oder Kommunen, in denen die Mietpreisbremse gilt (§ 556d Abs. 2 BGB).

Über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie informieren. Zu kalkulieren wäre z. B., ob der Vorteil der Sonderabschreibung den Nachteil geringerer Mieten durch die Mietpreisbremse überwiegt.

Gesetzentwurf Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Fortsetzung oben rechts



Arbeitszimmer: Kein Kostenabzug bei privater Mitnutzung

05/16

Kosten für ein Arbeitszimmer sind weiterhin nur dann abziehbar, wenn der Raum ausschließlich (zu mind. 90 %) betrieblichen oder beruflichen Zwecken dient.

Dem Trend in der Steuerrechtsprechung, dass sowohl betrieblich/beruflich als auch privat veranlasste Kosten zumindest anteilig abziehbar sind, z. B. bei Reisen oder Feiern, hat der Bundesfinanzhof nun in einem Grundsatzurteil eine Grenze gesetzt. Im Urteilsfall ging es um einen Raum, der 60 % beruflich und 40 % privat genutzt wurde. Die Kosten sind nach dem Urteil weder voll noch anteilig abziehbar, sondern im vollen Umfang steuerlich unbeachtliche Privatausgaben.

Wann ist das Betriebsbüro ein Arbeitszimmer?

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur unter bestimmten Voraussetzungen und auch dann meist nur beschränkt abziehbar. Von einem häuslichen Arbeitszimmer spricht man, wenn der Raum sich im Bereich der selbstgenutzten Wohnung befindet, z. B. ein Zimmer im Einfamilienhaus. Kosten für ein Büro im betrieblichen Bereich, z. B. das Büro im Werkstattgebäude eines Handwerkers sind voll abziehbar.

Wann sind Kosten für's häusliche Arbeitszimmer abziehbar?

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind voll absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Das trifft nur in Ausnahmefällen zu, z. B. bei einem Berater, der seine wesentlichen Tätigkeiten nicht beim Kunden, sondern in diesem Zimmer verrichtet.

In anderen Fällen sind Kosten für ein Arbeitszimmer bis zu 1.250 € im Jahr abziehbar, wenn für die dort verrichtete Arbeit kein anderer Raum zur Verfügung steht. Das kann z. B. bei einem Handwerker zutreffen, wenn im betrieblichen Bereich kein Büroarbeitsplatz zur Verfügung steht.

Beispiel 1: Malermeister Schulze hat in seinem Einfamilienhaus ein Betriebsbüro, in dem er die Buchhaltung, Rechnungen, Angebote und dergleichen abwickelt.

Folge: Als erstes ist zu prüfen, ob er den Raum zu mindestens 90 % betrieblich nutzt. Dabei geht es in der Praxis um das „glaubhaft machen“. Die betriebliche Nutzung muss einem Betriebsprüfer also plausibel gemacht werden können. Für eine private Mitbenutzung dürfen sich keine Anzeichen ergeben. Schädlich wäre schon, wenn das Büro Durchgang für die Nutzung eines privaten Zimmers ist.

Als zweites ist zu prüfen, ob das Zimmer der einzige Büroarbeitsplatz des Betriebes ist, es also für die dort erledigten Arbeiten keinen Raum im betrieblichen Bereich gibt.

Liegt beides vor, können die anteilig auf das Zimmer entfallenden Raumkosten wie Abschreibung, Versicherung, Grundsteuer, Unterhaltung bis zu 1.250 € im Jahr abgezogen werden. Muss eines der beiden Prüfmerkmale verneint werden, sind die Kosten insgesamt nicht abziehbar.

Kosten von Einrichtung und Arbeitsmitteln

Selbst wenn die Kosten für das Arbeitszimmer nicht abziehbar sein sollten, können die Kosten für Einrichtung wie z. B. Schreibtisch und Büromaterial geltend gemacht werden. Aber auch hier muss glaubhaft gemacht werden können, dass die Einrichtung fast ausschließlich beruflich oder betrieblich genutzt wird. Zum Teil ist auch ein anteiliger Abzug möglich, z. B. bei der privaten Mitbenutzung von Telefonanlage und Internetanschluss.

Das Arbeitszimmer als Betriebsvermögen

Wird die ausschließliche Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers für einen Betrieb erfolgreich nachgewiesen, gehört der auf diesen Raum entfallende Anteil des Wohnhauses zum Betriebsvermögen. Das kann auch Nachteile haben.

Beispiel 2: Malermeister Schulze aus Beispiel 1 hat glaubhaft gemacht, dass er das Arbeitszimmer nur für seinen Betrieb nutzt. Im Laufe des Jahres 2016 baut er in einer Halle seines Betriebes ein Büro ein und nutzt das bisherige Betriebsbüro im Wohnhaus zukünftig als Kinderzimmer.

Folge: Das Wohnhaus war aufgrund der betrieblichen Nutzung anteilig Betriebsvermögen. Durch die dauerhafte Umnutzung als Privatraum entsteht daher eine steuerpflichtige Entnahme. Er muss nun den auf das bisherige Büro entfallenden anteiligen Verkehrswert des Wohnhauses als Einnahme erfassen und kann den anteiligen Buchwert abziehen. Den u.U. erheblichen Entnahmegewinn muss er voll versteuern, obwohl er die Kosten nur beschränkt (bis 1.250 € im Jahr) absetzen konnte. Wäre der Raum zu mehr als 10 % privat genutzt worden, hätten die Raumkosten nicht abgesetzt werden können und somit auch kein Entnahmegewinn versteuert werden müssen.

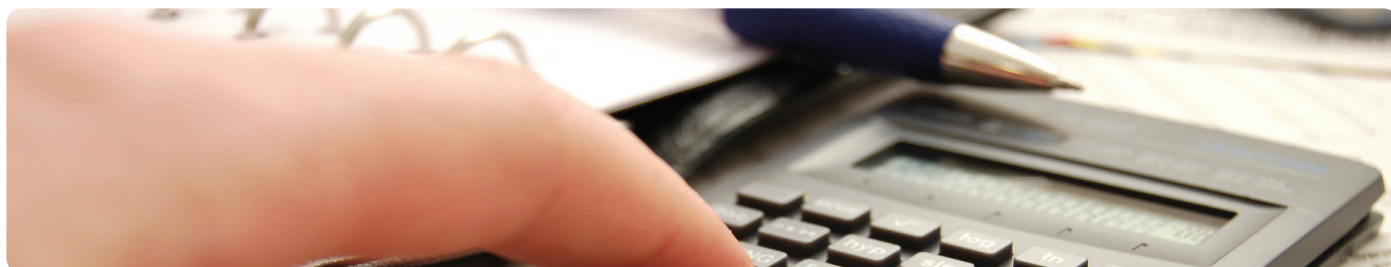
Beachte: Ein kleines Arbeitszimmer braucht nicht bilanziert zu werden, wenn der darauf entfallende Wertanteil nicht mehr als 20.500 € oder 1/5 des Grundstückswertes beträgt – die Kosten wären trotzdem absetzbar.

Heimbüro eines Arbeitnehmers

Arbeitnehmer haben zunehmend Homeoffice-Vereinbarungen. Wird ein Raum ausschließlich für diese Tätigkeit genutzt, kann auch hier ein häusliches Arbeitszimmer vorliegen, jedoch auch mit Abzugsbeschränkung bis max. 1.250 € im Jahr. Überlegenswert sind in diesen Fällen Mietgestaltungen mit dem Arbeitgeber, die einen vollen Kostenabzug ermöglichen.

Wie so häufig im Steuerrecht, steckt auch beim Arbeitszimmer der Teufel im Detail. Sprechen Sie uns an, die steuerlichen Möglichkeiten für Ihren Betrieb oder Ihre berufliche Tätigkeit erläutern wir Ihnen gern.

BFH-Beschluss vom 27.07.2015, GrS 1/14





Handwerkerleistungen: Schornsteinfegerleistungen wieder begünstigt 06/16

Für Kosten aus Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Privathaus kann ein Steuerabzug von 20 % geltend gemacht werden, maximal 1.200 € im Jahr. Das entspricht Kosten von bis zu 6.000 € im Jahr.

Seit 2014 wollte die Finanzverwaltung Gutachterkosten nicht mehr begünstigen – dem hatte der Bundesfinanzhof widersprochen. Nun lenkt das Bundesfinanzministerium ein: Gutachterkosten wie Prüf- und Messarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau des Schornsteinfegers oder Dichtigkeitsprüfungen von Abwasserleitungen sind rückwirkend wieder begünstigt.

Die Finanzverwaltung versucht den Steuerabzug möglichst restriktiv zu behandeln, die Rechtsprechung zeigt sich jedoch in vielen Fällen großzügiger. Die Finanzgerichte haben z. B. auch Hausanschlusskosten zum Abzug zugelassen, die Arbeiten außerhalb der Grundstücksgrenze betreffen oder Anschlusskosten des Hausgrundstücks an eine öffentliche Straße. Aktuell überarbeitet die Finanzverwaltung ihren Anwendungserlass. Bis dahin sollten die Kosten geltend gemacht werden.

Wichtig: Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, nicht Materialkosten. Die Arbeitskosten müssen in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Nicht begünstigt sind bar bezahlte Aufwendungen, sondern nur Zahlungen auf das Konto des Leistungserbringers!

BMF-Schreiben vom 10.11.2015 BStBl I S. 876

Kindergeld: Masterstudium oder Fachschulbesuch u.U. noch Erstausbildung 07/16

Für volljährige Kinder gibt es Kindergeld und Kinderfreibeträge unter anderem dann, wenn sie sich in Berufsausbildung befinden. Auf die eigenen Einkünfte der Kinder kommt es dabei nicht an, unter Umständen aber auf den Zeitaufwand für eine Erwerbstätigkeit:

- Befindet sich ein Kind in einer Erstausbildung oder einem Erststudium, kommt es auf die Erwerbstätigkeit nicht an.
- Absolviert das Kind nach abgeschlossener Erstausbildung oder Erststudium eine weitere Ausbildung, werden Kindergeld und Kinderfreibeträge nur gewährt, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Unschädlich sind eine Erwerbstätigkeit bis 20 Stunden in der Woche, ein Ausbildungsdienstverhältnis (z. B. Lehre) oder ein Minijob.

Entscheidend kann also sein, ob sich das Kind noch in der Erstausbildung oder bereits in einer weiteren Ausbildung befindet.

Bisher wurde generell vom Ende der Erstausbildung ausgegangen, sobald das Kind einen ersten Studien- oder Berufsabschluss erlangt hat, z. B. den Bachelor oder den Abschluss als Landwirt nach der Lehre. Nun hat nach großzügiger Rechtsprechung auch die Finanzverwaltung ihre Meinung geändert.

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Kindergeld: Masterstudium oder Fachschulbesuch ...

Einheitliche Erstausbildung

Nach einem aktuellen Erlass liegt eine einheitliche Erstausbildung vor, wenn das gesteckte Berufsziel mit mehreren, fachlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Ausbildungsabschnitten erreicht wird – auch wenn die jeweiligen Abschnitte mit einem Berufsabschluss enden.

In folgenden Fällen liegt demnach eine einheitliche Erstausbildung vor:

- Wenn nach dem Bachelorabschluss ein konsekutives (aufbauendes) Masterstudium absolviert wird.
- Wenn nach abgeschlossener Lehre eine Fachschule oder Fachoberschule und Fachhochschule besucht wird, die auf den Lehrberuf aufbaut.
- Wenn innerhalb eines dualen Studiums eine integrierte Lehre abgeschlossen wurde und das Studium weiter fortgesetzt wird.

Bedeutung hat die neue Sichtweise insbesondere auch für Zeiträume bis zu vier Monaten zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten oder für Praxiszeiten als Bedingung für den nächsten Ausbildungsabschnitt. Eine Erwerbstätigkeit von über 20 Stunden in der Woche ist auch in diesem Zeitraum unschädlich, solange die Erstausbildung nicht abgeschlossen ist.

Ob die einzelnen Ausbildungsschritte fachlich zusammenhängen, wird nicht immer eindeutig sein. Wichtig ist, der Familienkasse darzustellen, dass die Einzelabschnitte einem einheitlichen Berufsziel dienen. Im Zweifel sollte Kindergeld beantragt werden und gegen eine Ablehnung Einspruch eingelegt werden. Sprechen Sie uns gegebenenfalls an.

BMF-Schreiben vom 08.02.2016 www.bundesfinanzministerium.de

Steuer-ID-Nr.: Ab 2016 angeben 08/16 für Kindergeld und Freistellungsaufträge

Jeder Person wird seit dem Jahr 2008 eine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID-Nr.) zugeteilt, Kindern schon nach der Geburt. Sie dient vor allem dem elektronischen Datenaustausch innerhalb der Behörden zu Kindergeld- und Steuerfragen.

Freistellungsaufträge

Ab 2016 sind Freistellungsaufträge nur noch gültig, wenn der Bank die Steuer-ID-Nr. mitgeteilt wird. Auch bestehende Freistellungsaufträge verlieren ohne Angabe der Steuer-ID-Nr. ihre Gültigkeit. Der Freistellungsauftrag stellt private Kapitalerträge in Höhe des Sparerfreibetrages von der Abgeltungssteuer frei (801 € bzw. 1.602 € bei Ehegatten).

Kindergeld

Auch für die Auszahlung von Kindergeld ist ab 2016 verpflichtend, dass der Familienkasse die Steuer-ID-Nr. der jeweiligen Kinder angegeben wird. Ab 2016 gestellte Anträge z. B. für ein neugeborenes oder volljährig gewordenes Kind sind ohne Steuer-ID-Nr. nicht mehr wirksam. In anderen Fällen ist es ausreichend, der Familienkasse die Steuer-ID-Nr. im Laufe des Jahres 2016 mitzuteilen, um den Anspruch zu sichern.

Ihre eigene Steuer-ID-Nr. finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid. In der Regel werden alle Steuer-ID-Nr. auch bei uns vorliegen, sprechen Sie uns bei Bedarf an.